
S 17 R 2252/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|---|
| Land | Berlin-Brandenburg |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Berlin-Brandenburg |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | 3 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | Revision durch die Klägerin |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | Rückforderungsanspruch - Auskunftsanspruch hier: Kontobevollmächtigte |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | SGB 6 § 118 Abs 3 SGB 6 § 118 Abs 4 |

1. Instanz

| | |
|--------------|----------------|
| Aktenzeichen | S 17 R 2252/17 |
| Datum | 13.08.2018 |

2. Instanz

| | |
|--------------|--------------|
| Aktenzeichen | L 3 R 647/18 |
| Datum | 23.07.2020 |

3. Instanz

| | |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

Die Berufung wird zurückgewiesen. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Revision wird zugelassen. Der Streitwert wird auf 1.576,83 EUR festgesetzt.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob das beklagte Geldinstitut verpflichtet ist, dem klagenden Rentenversicherungsträger zu Unrecht erbrachte Geldleistungen (Rentenzahlungen i.H.v. zuletzt noch 465,83 EUR) zurück zu überweisen. Zudem begehrt die Klägerin Auskunft über verfallungsberechtigte Personen nach erfolgter Rentenüberzahlung für den Monat Februar 2017 (i.H.v. von insgesamt 1.576,83 EUR) nach dem Tod des Versicherten.

Der 2017 verstorbene M S (im Folgenden: Versicherter) bezog von der Klägerin eine Altersrente i.H.v. zuletzt 1.183,64 EUR (Zahlbetrag) und zudem seit 2016 eine Witwenrente aus der Versicherung seiner verstorbenen Ehefrau i.H.v. zuletzt 448,28

EUR (Zahlbetrag).

Nach dem Tod des Versicherten Ã¼berwies die KlÃ¤gerin in Unkenntnis des Todes am 31. Januar 2017 sowohl die Versichertenrente also auch die Hinterbliebenenrente auf das vom Versicherten bei der Beklagten gefÃ¼hrte Konto zur Kontonummer 1.

Mit bei der Beklagten am 15. Februar 2017 eingegangenen Schreiben vom 13. Februar 2017 begehrte die KlÃ¤gerin die RÃ¼ckzahlung der Ã¼berzahlten RentenbetrÃ¤ge i.H.v. 1.631,92 EUR abzgl. der anteiligen BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung, d. h. i.H.v. insgesamt 1.598,55 EUR.

Bis zum Eingang des Schreibens erfolgten auf dem Konto folgende Kontobewegungen:

| Datum | Betrag | Stand | Saldo |
|---------------------------------|---------------------------------|------------|---------------------------|
| 30. Januar 2017 | 5,80 EUR | H | Rente |
| 31. Januar 2017 | + 448,28 EUR; | 9:40 Uhr | H + 1.183,64 EUR; |
| | | 9:51 Uhr | H |
| Barabhebung am bankeigenen | 31. Januar 2017 | â | 1.000,00 EUR; |
| | | 12:11 Uhr | S |
| Geldautomaten Abbuchung | Vattenfall 02. Februar 2017 | â | 61,00 EUR |
| | | S | |
| Barabhebung am 03. Februar 2017 | â | 505,00 EUR | S |
| Cardpoint-Geldautomaten | Barabhebung am 06. Februar 2017 | â | 50,00 EUR |
| | | S | bankeigenen Geldautomaten |
| | | | Guthaben 21,72 EUR |
| | | | H |

Zudem sind im Zeitraum ab dem 31. Januar 2017 bis zum 15. Februar 2017 8 Entgeltabrechnungen der Beklagten zu je 2,00 EUR auf dem Konto verzeichnet, so dass das Konto im Zeitpunkt des Eingangs der RÃ¼ckforderung ein Guthaben von 5,72 EUR aufwies.

Mit Schreiben vom selben Tag lehnte die Beklagte das RÃ¼ckzahlungsbegehren ab. Der Kontostand im Zeitpunkt der RÃ¼ckforderung habe 5,72 EUR betragen. Es sei nur eine TeilrÃ¼ckzahlung i.H.v. 21,72 EUR (5,72 EUR + 8 x 2,00 EUR) mÃglich. Sie Ã¼bersandte der KlÃ¤gerin eine Ãbersicht der Kontobewegungen seit dem 31. Januar 2017 und teilte ihr mit, dass Erben nicht bekannt seien und auch keine Informationen Ã¼ber die Person/en vorlÃ¤gen, die die Abhebungen getÃ¤tigt hÃ¤tten.

Mit Schreiben vom 21. MÃ¤rz 2017 forderte die KlÃ¤gerin die Beklagte auf, mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt sie Kenntnis vom Tod des Versicherten erlangt habe.

Die Beklagte informierte die KlÃ¤gerin daraufhin mit Schreiben vom 23. MÃ¤rz 2017 darÃ¼ber, dass erst mit dem Eingang des RÃ¼ckforderungsverlangens Kenntnis vom Tod des Versicherten erlangt worden sei.

Mit Schreiben vom 04. April 2017 forderte die KlÃ¤gerin die Beklagte auf, ihr die Namen und Anschriften der weiteren verfÃ¼gungsberechtigten Personen mitzuteilen. DiesbezÃ¼glich bestehe ein Auskunftsanspruch aus [Ã 118 Abs. 4 Satz 3](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI).

Die Beklagte teilte daraufhin mit Schreiben vom 11. April 2014 mit, dass sie ihre

Auskunftspflicht nach [Â§ 118 Abs. 3](#) und 4 SGB VI mit den Angaben im Schreiben vom 15. Februar 2017 erfüllt habe. Sie verweigerte sowohl die von der KlÃ¤gerin geltend gemachte Auszahlung der noch ausstehenden RÃ¼ckforderung i.H.v. 1.576,83 EUR (1.598,55 EUR â 21,72 EUR) sowie die begehrte Auskunft, letzteres unter Hinweis auf das Bankengeheimnis.

Am 25. August 2017 hat die KlÃ¤gerin deshalb Klage vor dem Sozialgericht Berlin (SG) erhoben. Sie hat die Auffassung vertreten, dass sie einen Anspruch auf RÃ¼ckzahlung i.H.v. 1.576,83 EUR habe, da sich die Beklagte nicht auf die Auszahlung der BetrÃ¤ge berufen kÃ¶nne. Die Beklagte trage die objektive Darlegungs- und Beweislast dafÃ¼r, dass eine "anderweitige VerfÃ¼gung" im Sinne des [Â§ 118 Abs. 3 SGB VI](#) vorliege. Sie habe der KlÃ¤gerin daher umfassend Auskunft zu erteilen Ã¼ber den Zeitpunkt des Eingangs der RentenÃ¼berzahlung, den Zeitpunkt des Eingangs der RÃ¼ckforderung, den Kontostand bei Eingang des RÃ¼ckforderungsverlangens, alle VerfÃ¼gungen zwischen dem Eingang der RentenÃ¼berzahlung und dem Eingang des RÃ¼ckforderungsverlangens sowie den Zeitpunkt, zu welchem Kenntnis vom Tod des Versicherten erlangt worden sei. Die Beklagte kÃ¶nne sich daher in solchen FÃ¤llen nicht auf den Auszahlungseinwand berufen, in denen sie keine Angaben zu etwaigen kontoverfÃ¼gungsberechtigten Personen mache. Hilfsweise sei die Beklagte jedenfalls verpflichtet, der KlÃ¤gerin Auskunft zu erteilen Ã¼ber etwaige kontoverfÃ¼gungsberechtigte Personen, da der RÃ¼ckforderungsanspruch nach [Â§ 118 Abs. 3 SGB VI](#) vorrangig gegenÃ¼ber dem RÃ¼ckforderungsanspruch aus [Â§ 118 Abs. 4 SGB VI](#) sei. Zur Durchsetzung dieses vorrangigen RÃ¼ckforderungsanspruchs sei daher die ErfÃ¼llung des Auskunftsanspruchs zwingend erforderlich.

DemgegenÃ¼ber hat die Beklagte die Ansicht vertreten, dass ein RÃ¼ckzahlungsanspruch nicht bestehe, da Ã¼ber den streitigen Betrag bei Eingang der RÃ¼ckforderung bereits "anderweitig verfÃ¼gt" worden sei. Ein Auskunftsanspruch der KlÃ¤gerin bestehe nicht, da keine nachweisbare KontoverfÃ¼gung durch einen KontobevollmÃ¤chtigten vorliege. Die BarverfÃ¼gungen am Geldautomaten seien durch Unbekannte erfolgt. Es sei auch nicht ersichtlich, dass ein KontobevollmÃ¤chtigter eine VerfÃ¼gung "zugelassen" habe durch pflichtwidriges Unterlassen. Der Auskunftsanspruch sei lediglich ein Hilfsanspruch zum Erstattungsanspruch des [Â§ 118 Abs. 4 SGB VI](#). Sei dieser von vornherein ausgeschlossen, sei auch der Auskunftsanspruch ausgeschlossen.

Mit Urteil vom 13. August 2018 hat das SG die Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Die zulÃ¤ssige Klage habe keinen Erfolg. Die KlÃ¤gerin habe gegen die Beklagte weder einen Anspruch auf Zahlung von 1.576,83 EUR, noch auf Erteilung der begehrten Auskunft. Nach [Â§ 118 Abs. 3](#) SÃ¤tze 2 und 3 SGB VI habe das Geldinstitut Ã¼berzahlte Rentenleistungen der Ã¼berweisenden Stelle oder dem TrÃ¤ger der Rentenversicherung zurÃ¼ck zu Ã¼berweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurÃ¼ckfordern. Eine Verpflichtung zur RÃ¼ckÃ¼berweisung bestehe nicht, soweit Ã¼ber den entsprechenden Betrag bei Eingang der RÃ¼ckforderung bereits anderweitig verfÃ¼gt worden sei, es sei denn, dass die RÃ¼ckÃ¼berweisung aus einem Guthaben erfolgen kÃ¶nne. Ein Zahlungsanspruch der KlÃ¤gerin scheitere

vorliegend daran, dass über die streitige Summe im Zeitpunkt des Eingangs der Rückforderung bereits "anderweitig verfügt" worden sei. Unstreitig habe die Beklagte erst am 15. Februar 2017 Kenntnis vom Tod des Versicherten erlangt. Zu diesem Zeitpunkt sei das auf dem Konto des Versicherten vorhandene Guthaben unter anderem durch drei Barabhebungen am 31. Januar, 03. Februar und 06. Februar 2017 gemindert worden. Weder dem Gericht noch den Beteiligten sei bekannt, wer die Barabhebungen veranlasst habe. Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), der sich die Kammer aus eigener Überzeugung anschließen, sei ein Geldinstitut nicht verpflichtet, die für einen Zeitraum nach dem Tod des Rentenempfängers überwiesene Rente zurück zu überweisen, soweit über den Rentenzahlbetrag am Geldautomaten mittels EC-Karte und Geheimzahl verfügt worden sei, bevor der Rentenversicherungsträger die Rücküberweisung verlange. Dies gelte auch dann, wenn das Geldinstitut Namen und Anschrift des Verfügenden nicht benennen könne. Die Klägerin habe auch keinen Anspruch auf die begehrte Auskunft zu etwaigen Kontobevollmächtigten. Nach [§ 118 Abs. 4 Satz 3 SGB VI](#) habe ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt habe, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt worden sei, der überweisenden Stelle oder dem Träger der Rentenversicherung auf Verlangen Name und Anschrift des Empfängers oder Verfügenden und etwaiger neuer Kontoinhaber zu benennen. Zunächst stehe der klare Wortlaut der Norm dem Auskunftsbegehren der Klägerin entgegen. Die Beklagte habe sich zu Recht auf siehe oben auf eine "anderweitige Verfügung" im Sinne des [§ 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI](#) gegenüber der Klägerin berufen. Sie sei somit im Annex zu diesem Auszahlungseinwand grundsätzlich dazu verpflichtet, Auskunft über die Person des Empfängers, Verfügenden oder etwaigen neuen Kontoinhabers zu erteilen. Im Falle einer anonymen Abhebung am Bargeldautomaten stünden dem Geldinstitut diese Informationen aber in der Regel gerade nicht zur Verfügung. Die Beklagte trage vor, was insoweit auch von der Klägerin nicht bezweifelt werde dass sie keine Kenntnis über die Person oder die Personen habe, die die entsprechenden Abhebungen getätigt hat bzw. haben. Somit könne sie zu den konkret betroffenen Verfügungen (im Sinne des [§ 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI](#)) keine weiteren Angaben machen. Eine neue Kontoinhaberschaft habe nach dem Tod des Versicherten ebenfalls nicht vorgelegen. Eine Auskunftspflicht über etwaige andere Kontobevollmächtigte, die unabhängig von den die Beklagte von der Rückzahlungspflicht befreienden Verfügungen im Sinne des [§ 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI](#) bestünde, würde dazu führen, dass die Klägerin auf der Basis dieser Informationen völlig neue Ermittlungen in die Wege leiten könnte. Diese Ermittlungen wären jedoch losgelöst von dem eigentlich durch den Auskunftsanspruch erst zu realisierenden Rückzahlungsanspruch nach [§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI](#). Der in das Bankengeheimnis eingreifende Auskunftsanspruch nach [§ 118 Abs. 4 Satz 3 SGB VI](#) solle jedoch nur die Durchsetzung des konkreten Rückzahlungsanspruchs absichern, nicht hingegen der allgemeinen Sachverhaltsermittlung durch die Klägerin dienen. Die Kammer verkenne nicht, dass in Fällen anonymer Barabhebungen an Automaten die Realisierung des Rückforderungsanspruchs seitens der Klägerin erschwert sei. Es sei jedoch für die Kammer auch nicht ersichtlich, wie die von der Beklagten begehrten Auskünfte die Durchsetzung dieses Anspruchs konkret fördern sollten. Denn

auch die Kenntnis von weiteren Kontoverfagungsberechtigten Personen wurde die Klagerin noch nicht in die Lage versetzen, die fur die Barabhebungen verantwortlichen Personen zweifelsfrei zu identifizieren und ihnen gegenuber einen Ruckzahlungsanspruch zu realisieren. Im Hinblick auf das Bankgeheimnis und den klaren Wortlaut des [ 118 Abs. 4 Satz 3 SGB VI](#) sehe die Kammer somit keine Grundlage fur einen Auskunftsanspruch der Klagerin hinsichtlich solcher Personen, die lediglich moglicherweise und ganz allgemein als Urheber der anonymen Barabhebung in Betracht kamen. Ohne konkrete Hinweise darauf, dass eine Kontoverfagungsberechtigte Person fur die Abhebungen verantwortlich sei, konne die Beklagte nach Auffassung der Kammer somit nicht zur Herausgabe der begehrten Informationen verpflichtet werden.

Gegen das ihr am 21. August 2018 zugestellte Urteil hat die Klagerin am 12. September 2018 Berufung eingelegt. Hinsichtlich des Ruckzahlungsanspruches halte sie an ihrer bisherigen Klagebegrandung nicht langer fest. Es bestehe aus einem anderen Grund ein Anspruch auf Zahlung i.H.v.  nunmehr nur noch  1.465,83 EUR: Hinsichtlich eines Betrages i.H.v. 1.000,00 EUR sei am Tag des Renteneingangs, am 31. Januar 2017, ber das Konto am Geldautomaten verfagt worden. Soweit die Beklagte hinsichtlich dieser Verfagung den Auszahlungseinwand geltend mache, habe sie bislang nicht den Nachweis erbracht, dass die Verfagung i.H.v. 1.000,00 EUR nach Eingang der Renten auf dem Konto ausgefahrt worden sei. Solange sie diesen Nachweis nicht erbringe, bestehe ein  gegenuber dem hier geltend gemachten Auskunftsanspruch vorrangiger  Ruckuberweisungsanspruch. Hinsichtlich der Geldautomaten-Verfagung an einem Cardpoint-Geldautomaten i.H.v. 505,00 EUR gehe die Klagerin davon aus, dass es sich bei dieser Verfagung um eine unzulassige Befriedigung einer Forderung der Beklagten gem [ 118 Abs. 3 Satz 4 SGB VI](#) gehandelt habe und damit nicht um eine den Auszahlungseinwand begrandende anderweitige Verfagung. Bei "Cardpoint" handele es sich um einen privaten, von Banken unabhangigen Anbieter von Geldautomaten-Dienstleistungen. Die Person, die den Geldbetrag an einem Cardpoint-Geldautomaten erhalten habe, habe den Betrag zunchst von dem Privatunternehmen Cardpoint erhalten. Dieses ware somit zunchst in Vorleistung getreten und drft sich anschlieend an die Beklagte gewandt haben, die Cardpoint den verauslagten Betrag erstattet habe. Anschlieend drft die Beklagte das Konto mit dem an Cardpoint erstatteten Betrag belastet haben. Damit htte die Beklagte eine eigene Forderung befriedigt. Daher seien als den Auszahlungseinwand begrandende anderweitige Verfagungen nur die vom 02. Februar 2017 i.H.v. 61,00 EUR (Vattenfall) und vom 04. Juni 2017 i.H.v. 50,00 EUR (Geldautomaten-Verfagung)  insgesamt ber 111,00 EUR  zu bercksichtigen. Daraus ergebe sich unter Zugrundelegung des ursprnglich geltend gemachten Ruckuberweisungsanspruches i.H.v. 1.598,55 EUR abglich des bereits von der Beklagten zurckgezahlten Betrags i.H.v. 21,72 EUR sowie der anderweitigen Verfagungen i.H.v. 111,00 EUR ein verbleibender Ruckuberweisungsanspruch i.H.v. 1.465,83 EUR. Hinsichtlich des Auskunftsanspruches habe das SG unbercksichtigt gelassen, dass eine kontobevollmchtigte Person Verfagende im Sinne des [ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI](#) (Alternative "zugelassen") sein konne. Insoweit gehe es nicht um einen Auskunftsanspruch hinsichtlich solcher Personen, die lediglich moglicherweise

ganz allgemein als Urheber der anonymen Barabhebung in Betracht kämen. Wenn es eine kontobevollmächtigte Person gebe, könne diese sehr wohl auch dann Verfügende sein, wenn sie die Geldautomaten-Verfügung nicht selbst vorgenommen, aber diese Verfügung zugelassen habe. Das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen (NRW) vom 08. August 2016 ([L 3 R 659/13](#)) sei insoweit überzeugend.

Die Beklagte hat demgegenüber die Ansicht vertreten, dass die Klägerin in Bezug auf den Zahlungsanspruch aus [Â§ 118 Abs. 3 Satz 2 SGB VI](#) zu Unrecht und verspätet davon ausgehe, sie habe den Auszahlungseinwand nicht "nachgewiesen". Sie schulde keinen "Nachweis". Vielmehr reiche bereits ihr "Hinweis" aus, dass über den überzahlten Betrag anderweitig verfügt worden sei, wie aus dem klaren Wortlaut von [Â§ 118 Abs. 4 Satz 3 SGB VI](#) folge. Dem sei sie mit Schreiben vom 15. Februar 2017 und nochmals in der Klageerwiderung vom 27. November 2017 nachgekommen, indem sie auf die genaue zeitliche Reihenfolge der Ein- und Ausgänge der Zahlungen hingewiesen habe. Vorsorglich verweise sie hinsichtlich der Abhebung von 1.000,- EUR am 31. Januar 2017 darauf, dass diese Abhebung ausweislich der Kontoumsätze um 12:11 Uhr dieses Tages erfolgt sei, hingegen die Buchung der Zahlungseingänge (Renten) am Vormittag um 9:40 Uhr bzw. 9:51 Uhr. Bezüglich der Abhebung von 505,00 EUR am 03. Februar 2017 am Cardpoint-Geldautomaten könne sie sich, entgegen der Ansicht der Klägerin, auch bei institutsfremden Geldautomaten auf die Auszahlung von 500,00 EUR zuzüglich eines Fremdgeldes von 5,00 EUR berufen. Dies stelle keine Befriedigung eigener Forderungen im Sinne von [Â§ 118 Abs. 3 Satz 4 SGB VI](#) dar, wozu sie auf den Einzelnachweis vom 03. Februar 2017 verweise. Mit der Autorisierung erteile der Karteninhaber am Geldautomaten zugleich die Weisung, den Betrag zulasten seines Kontos auszuzahlen. Die Verfügung an institutsfremden Geldautomaten weise im Verhältnis zwischen Karten-emittierender Bank und Karteninhaber keine erheblichen Besonderheiten auf. Mit dem Karteneinsatz erteile der Karteninhaber seiner Bank über ein fremdes Institut als Bote den Zahlungsauftrag zur Auszahlung von Bargeld und Belastung seines Kontos. Zwischen dem Benutzer und dem fremden Institut entstehe keine vertragliche Beziehung. Das fremde Institut trete im Rahmen des Bankvertrags als Erfüllungsgehilfe und Zahlstelle des kartenausgebenden Instituts auf, so dass die Auszahlung dem kartenausgebenden Institut zuzurechnen sei. Das Institut, welches den Geldautomaten betreibe, erwerbe mit Auszahlung einen Aufwendungsersatzanspruch gegen das kartenausgebende Institut und ziehe diesen Betrag per Lastschrift ein. Das Risiko der Bonität des Karteninhabers trage die kartenausgebende Bank. Dass mit jeder autorisierten Verfügung an institutseigenen als auch -fremden Geldautomaten (zur Auszahlung) eine Belastungsermächtigung der Bank verbunden sei, ändere nichts daran, dass sich die Bank wirksam auf Auszahlung gemäß [Â§ 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI](#) berufen könne. Anderenfalls liefe die gesamte Rechtsprechung zu dieser Norm sowie die Norm selbst ins Leere. Erst recht stelle dies keine Befriedigung eigener Forderungen dar. Zutreffend habe das SG auch den Auskunftsanspruch verneint. [Â§ 118 Abs. 4 Satz 3 SGB VI](#) biete keine Rechtsgrundlage dafür, dem Rentenversicherungsträger sämtliche Personen zu benennen, die "irgendwie" mit dem Konto des Verstorbenen zu tun hatten. Einen weitergehenden Auskunftsanspruch müsse allenfalls der Gesetzgeber schaffen.

Die Pflicht des Kontobevollmächtigten gegenüber der Bank, auf die das LSG NRW in dem von der Klägerin zitierten Urteil rekurriere, sei als Haftungsansatz aus eigenem Vermögen des Kontobevollmächtigten abwegig. Zum einen, weil eine Kontovollmacht kein Vertragsverhältnis des Bevollmächtigten zur Bank voraussetze, zum anderen, weil eine etwaige Schutzpflicht des Bevollmächtigten gegenüber der Bank keine öffentlich-rechtliche Pflicht des Bevollmächtigten gegenüber dem Rentenversicherungsträger nach sich ziehe.

Die Klägerin hat daraufhin mit Schriftsatz vom 09. November 2018 die Zahlungsklage i.H.v. 1.000,00 EUR für "erledigt" erklärt, da die Beklagte nachgewiesen habe, dass die Geldautomaten-Verfälschung am 31. Januar 2017 in zeitlicher Hinsicht nach der ebenfalls an diesem Tag erfolgten Gutschrift der Rente ausgeführt worden sei. Hinsichtlich der Geldautomaten-Verfälschung an einem Cardpoint-Geldautomaten i.H.v. 505,00 EUR ließen die Ausführungen der Beklagten das Verhältnis zwischen dem kartenausgebenden Geldinstitut (der Beklagten) und dem Kontoinhaber im Wesentlichen unbeleuchtet. Bei der von der Beklagten angesprochenen "Belastungsermächtigung" dürfte es sich im rechtlichen Sinne um die Geltendmachung eines Aufwendungsersatzanspruches im Sinne der [§§ 675c, 670](#) des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) handeln. Die Belastung des Kontos des Versicherten mit einem Aufwendungsersatzanspruch stelle eine unzulässige Befriedigung einer eigenen Forderung im Sinne von [§ 118 Abs. 3 Satz 4 SGB VI](#) dar und eröffne den Auszahlungseinwand nicht. Zum Auskunftsanspruch verweise sie auf das Urteil des SG Berlin vom 23. Januar 2008 (S 131 R 977/17), dessen Ausführungen sie sich zu eigen mache.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 13. August 2018 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, 465,83 EUR an die Klägerin zu zahlen,

hilfsweise,

der Klägerin Auskunft zu erteilen, ob eine Person verfälschungsberechtigt über das Konto Nr. 1 des verstorbenen Rentenberechtigten M S war, und wenn eine Person verfälschungsberechtigt war, den Namen und die Anschrift dieser Person anzugeben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte ist dem entgegengetreten und hat die Ansicht vertreten, dass hinsichtlich des Forderungs-Teilbetrages i.H.v. 1.000,00 EUR kein "erledigendes" Ereignis eingetreten und im übrigen das von der Klägerin zitierte SG-Urteil falsch sei, wie sich aus ihren Ausführungen im Rahmen der Berufung zum Az. L 8 R 114/18 beim erkennenden Gericht ergebe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt

der Gerichtsakte, der auszugsweise beigezogenen Gerichtsakte zum Aktenzeichen L 8 R 114/18 sowie der Verwaltungsakte der Beklagten, die in der mÄ¼ndlichen Verhandlung vorlagen, verwiesen.

EntscheidungsgrÄ¼nde:

Die Berufung ist gemÄ¼ß [Ä§ 144 Abs. 1 Nr. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulÄ¼ssig. Die KlÄ¼gerin verfolgt ihr Begehren mit einer statthaften Leistungsklage, die sich im Zeitpunkt der Erhebung der Berufung am 12. August 2018 noch auf einen Forderungsbetrag von â¼ 1.576,83 EUR â¼ belief (Keller, in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Ä§ 144 Rn. 19).

Soweit die KlÄ¼gerin im weiteren Verlauf des Berufungsverfahrens diese ForderungshÄ¼he schrittweise reduziert bzw. ihre Klage insoweit "fÄ¼r erledigt" erklÄ¼rt hat, wertet der Senat dies als KlagerÄ¼cknahme gemÄ¼ß [Ä§ 102 SGG](#), wobei der Widerspruch der Beklagten hierbei ohne Einfluss bleibt (Keller, a.a.O., Ä§ 125 Rn. 10).

Die Berufung ist unbegrÄ¼ndet. Das SG hat die zulÄ¼ssige Leistungsklage ([Ä§ 54 Abs. 5](#) Sozialgerichtsgesetz â¼ SGG -) mit zutreffender BegrÄ¼ndung abgewiesen. Einer Verpflichtung der Beklagten zur RÄ¼ckÄ¼berweisung der zu Unrecht gezahlten 465,83 EUR steht der Umstand entgegen, dass zwischen der Gutschrift der Rentenleistungen am 31. Januar 2017 und dem Eingang der RÄ¼ckforderungsverlangen am 15. Februar 2017 in darÄ¼ber hinausgehender HÄ¼he anderweitig Ä¼ber das Konto des Versicherten verfÄ¼gt worden war (1.). Auch hinsichtlich des hilfsweise geltend gemachten Auskunftsanspruches hat die Berufung keinen Erfolg, eine Rechtsgrundlage hierfÄ¼r ist nicht gegeben (2.).

1. Der geltend gemachte RÄ¼ckzahlungsanspruch ergibt sich nicht aus [Ä§ 118 Abs. 3 SGB VI](#).

Nach [Ä§ 118 Abs. 3 SGB VI](#) â¼ in der hier maÄ¼geblichen ab dem 09. April 2013 geltenden Fassung â¼ gelten Geldleistungen, die fÄ¼r die Zeit nach dem Tod des Berechtigten auf ein Konto bei einem Geldinstitut, fÄ¼r das die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des EuropÄ¼ischen Parlaments und des Rates vom 14. MÄ¼rz 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der GeschÄ¼ftsanforderungen fÄ¼r Ä¼berweisungen und Lastschriften in Euro und zur Ä¼nderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30. MÄ¼rz 2012, S. 22) gilt, Ä¼berwiesen wurden, als unter Vorbehalt erbracht (Satz 1). Das Geldinstitut hat sie der Ä¼berweisenden Stelle oder dem TrÄ¼ger der Rentenversicherung zurÄ¼ck zu Ä¼berweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurÄ¼ckfordern (Satz 2). Eine Verpflichtung zur RÄ¼ckÄ¼berweisung besteht nicht, soweit Ä¼ber den entsprechenden Betrag bei Eingang der RÄ¼ckforderung bereits anderweitig verfÄ¼gt wurde, es sei denn, dass die RÄ¼ckÄ¼berweisung aus einem Guthaben erfolgen kann (Satz 3). Das Geldinstitut darf den Ä¼berwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden (Satz 4).

Die zuletzt erÄ¼uterten Vorschriften stehen in einem Grundsatz-Ausnahme-

Ausnahmeverhältnis: Nach Satz 2 ist das Geldinstitut grundsätzlich zur Rücküberweisung verpflichtet. Nach Satz 3 gilt dies (ausnahmsweise) dann nicht, wenn über den der Rente entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn (Ausnahme zur Ausnahme), dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann (Satz 4; vgl. dazu BSG, Beschluss vom 07. April 2016 – [B 5 R 26/14 R](#) –, [WM 2016, 2256](#), Rn. 19).

Mit den Renten (Alters- und Witwerrente) für den Monat Februar 2017 sind für die Zeit nach dem Tode des Versicherten am 26. Januar 2017 Geldleistungen auf dessen Konto bei der Beklagten als einem inländischen Geldinstitut überwiesen worden. Die Zahlungen für den Monat Februar 2017 sind zu Unrecht erbracht worden, weil nach [§ 102 Abs. 5 SGB VI](#) ein Anspruch auf Zahlung der Renten nur bis zum Ende des Kalendermonats besteht, in dem der Berechtigte gestorben ist, vorliegend also bis zum 31. Januar 2017. Die für den Monat Februar 2017 noch überwiesenen Renten sind damit zu Unrecht geleistet worden. Dem steht die Bindungswirkung der Rentenbewilligung nicht entgegen, weil sich der diesbezügliche Verwaltungsakt mit dem Tode der Rentenberechtigten auch ohne Aufhebungsbescheid erledigt hat (BSG, Beschluss vom 07. April 2016 – [B 5 R 26/14](#) –, juris Rn. 14 mwN). Den Anforderungen des [§ 118 Abs. 3 SGB VI](#) entsprechen daher die bei der Beklagten am 15. Februar 2017 eingegangenen Schreiben der Klägerin, mit der die Rückzahlung der i.H.v. insgesamt 1.598,55 EUR geleisteten Rentenzahlungen begehrt wurde und mit der Berufung zuletzt noch i.H.v. 465,83 EUR geltend gemacht wird.

Auf dieses Verlangen hin hat die Beklagte einen Betrag von 21,72 EUR zu Recht zurückgezahlt, der sich aus dem Kontoguthaben im Zeitpunkt der Rückforderung i.H.v. 5,72 EUR zzgl. der abgebuchten Beträge für Entgeltabrechnungen bzw. Kontogebühren der Beklagten i.H.v. 16,- EUR (8 x 2,00 EUR) ergibt. Der Guthabenbetrag auf dem Konto wurde unter Berücksichtigung der mit Schreiben vom 15. Februar 2017 an die Klägerin mitgeteilten Buchungspositionen zutreffend ermittelt:

Kontoguthaben vor Eingang der überzahlten Renten: 5,80 EUR H

Eingang Renten 31. Januar 2017 448,28 EUR; 9:40 Uhr 1.183,64 EUR; 9:51 Uhr + 1.637,72 EUR H

Barabhebung am bankeigenen 31. Januar 2017 12:11 Uhr – 1.000,00 EUR S Geldautomaten

Abbuchung Vattenfall 02. Februar 2017 – 61,00 EUR S

Barabhebung am 03. Februar 2017 – 505,00 EUR S Cardpoint-Geldautomaten

Barabhebung am 06. Februar 2017 – 50,00 EUR S bankeigenen Geldautomaten

abzüglich 8 x 2,00 EUR Entgeltabrechnung der Beklagten – 16,00 EUR S

5,72 EUR. Die Rückforderungssumme der Klägerin i. H. v. ursprünglich 1.598,55 EUR, die sich bereits rechnerisch vor Klageerhebung durch eine Rückzahlung der Beklagten i. H. v. 21,72 EUR auf 1.576,83 EUR reduziert hatte, wurde seitens der Klägerin im Rahmen der Berufung (Schriftsatz vom 17. September 2018) zunächst auf diesen rechnerisch richtigen Betrag korrigiert und darüber hinaus reduziert gemäß [Â§ 102 SGG](#) um weitere Beträge i. H. v. 111,00 EUR (Schriftsatz vom 17. September 2018 â "anderweitige VerÃgungen" durch Abbuchung von 61,00 EUR an Vattenfall und eine Barabhebung Ãber 50,00 EUR am 06. Februar 2017) und 1.000,00 EUR (Schriftsatz vom 09. November 2018).

Hinsichtlich des noch streitbefangenen Betrages i.H.v. 465,83 EUR kann sich die Beklagte jedoch erfolgreich auf den Rückzahlungseinwand des [Â§ 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI](#) berufen, da bei Eingang des Rückforderungsverlangens am 15. Februar 2017 bereits Ãber einen der Rentenleistung "entsprechenden Betrag" anderweitig verÃgt worden war und das Konto des Versicherten zum Zeitpunkt des RückÃberweisungsverlangens nur noch ein Guthaben i. H. v. 5,72 EUR auswies.

Das SG ist hierbei zu Recht davon ausgegangen, dass die Bar-Abhebung Ãber den Cardpoint-Geldautomaten als "anderweitige VerÃgung" zu berÃcksichtigen ist.

Nach der Rechtsprechung des BSG ist unter "anderweitige VerÃgung" jedes abgeschlossene bankÃbliche ZahlungsgeschÃft zu Lasten des RentenÃberweisungskontos anzusehen, durch das sich eine kontoverÃgungsberechtigte Person des Kontos zur Bewirkung einer Zahlung oder Auszahlung bedient; kontoverÃgungsberechtigt sind in der Regel der verstorbene Rentenberechtigte und Kontoinhaber selbst, sein (gesetzlicher oder bevollmÃchtigter) Vertreter (auch fÃr die Zeit nach dem Tode) oder seine Erben (wobei jedoch schon der Wortlaut auch eine BerÃcksichtigung anderweitiger VerÃgungen etwa durch Unbekannte nicht ausschlieÃt; vgl. zum Vorstehenden: BSG, Urteil vom 05. Februar 2009 â B [13/4 R 91/06](#) R â juris Rn. 16). Es reicht insbesondere auch aus, wenn erst nach seinem Tode eine VerÃgung des Kontoinhabers, die dieser zu Lebzeiten getroffen hat, noch zulasten des Ãberweisungskontos ausgeÃhrt wird (BSG, Urteil vom 09. Dezember 1998 â B [9 V 48/97 R](#) â [BSGE 83, 176](#)).

Auf den Einwand des [Â§ 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI](#) und somit eine Entreichung kann sich die Beklagte hinsichtlich der Barabhebung am Cardpoint-Geldautomaten am 03. Februar 2017 i. H. v. 505,00 EUR erfolgreich berufen, da bei Eingang des Rückforderungsverlangens am 15. Februar 2017 Ãber diesen Betrag im Sinne der zitierten Norm "anderweitig verÃgt" worden war.

Die Bar-Abhebung am Cardpoint Geldautomaten ist dabei â im Hinblick auf die Anspruchsnorm des [Â§ 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI](#) â nicht anders zu behandelnd als die Barabhebung am institutseigenen Geldautomaten. BezÃglich der letzteren war seitens der KlÃgerin die Klage zurÃckgenommen worden.

Zwar handelt es sich â wie die KlÃgerin zutreffend ausÃhrt â bei der

Cardpoint GmbH um einen von der Beklagten rechtlich selbständigen und unabhängigen Geldautomatenbetreiber, der mit seinem Serviceangebot der Bargeldabhebung am Geldautomaten die Versorgungslücken schließt, die dadurch entstehen, dass die Banken sich zunehmend aus der Aufstellung von Geldautomaten zurückziehen, um den damit verbundenen Unterhaltungsaufwand zu minimieren und sich auf ihr Kerngeschäft zurückzuziehen. Im Sinne des Outsourcing (www.cardtronics.de) tritt die Cardpoint GmbH mit der Aufstellung von Geldautomaten somit an die Stelle der Banken und sichert im Interesse des Handels und der Kunden die Bargeldversorgung (weltweit) zu einem nicht unwesentlichen Teil ab.

Damit bietet die Cardpoint GmbH dem Bankkunden/Handel auch nach eigener Darstellung und Präsentation des Unternehmens im Internet letztlich den gleichen Service wie institutseigene Geldautomaten der Beklagten: Der Kunde kann mittels EC-Karte und unter Verwendung seiner Bank-PIN auch folglich im selben Bedienmodus auch Bargeld abheben wie am institutseigenen Bankautomaten; der ausgezahlte Betrag wird auf dem institutseigenen Bankkonto des Kunden als Soll verbucht. Für den Kunden ergibt sich kein Unterschied bei der Erlangung von Bargeld unter direkter Belastung seines Bankkontos. Da in beiden Fällen (Abhebung am Cardpoint-Geldautomaten bzw. am institutseigenen Geldautomaten) dasselbe Verfügungs- und Sollbuchungsprinzip unter Verwendung der Bank- bzw. EC-Karte und der Bank-PIN zugrunde liegt, handelt es sich auch bei der Cardpoint-Abbuchung um eine "anderweitige" Verfügung im Sinne des [§ 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI](#). Ergänzend wird auf die Ausführungen des SG in der angegriffenen Entscheidung gemäß [§ 153 Abs. 2 SGG](#) verwiesen.

Eine andere Betrachtungsweise wäre auch insoweit argumentiert die Klägerin auch allenfalls dann zu wählen, wenn mit der Bedienung des Cardpoint-Geldautomaten mittels EC-Karte und PIN nicht automatisch auch eine Belastung des Bankkontos erfolgen und die Auszahlung des Bargeldes an den Kunden durch die Cardpoint GmbH eine eigene Vertragsbeziehung darstellen würde. Anhaltspunkte dafür sieht der Senat nicht. Vielmehr ist die Nutzung des Cardpoint-Geldautomaten durch den Kunden zwecks Bargeldabhebung eine unmittelbare Belastungsverfügung zu Lasten seines Bankkontos bei der Beklagten auch durch Einschaltung der Cardpoint GmbH (lediglich) als Boten. Die Vertragsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden/Versicherten wird dadurch nicht berührt bzw. gar unterbrochen.

Die Beklagte hat den streitbetreffenden überzahlten Rentenbetrag auch nicht in Teilen im Sinne des [§ 118 Abs. 3 Satz 4 SGB VI](#) zur Befriedigung eigener Forderungen verwandt. Der dargelegte Entreicherungsseinwand greift nur ein, soweit der Wert der Geldleistung sowohl aus der unmittelbaren Verfügungsmacht als auch aus der vertraglich begründeten Verwertungsbefugnis des Geldinstituts endgültig ausgeschieden ist, und ein anderer als das Geldinstitut (oder kumulativ andere) durch ihm gegenüber rechtswirksame Verfügungen den Kontostand unter den Wert gesenkt haben (vgl. dazu BSG, Urteil vom 13. Dezember 2005 auch [B 4 RA 28/05 R](#), [SozR 4-2600 § 118 Nr. 2](#), Rn. 14). Die Beklagte hat den entsprechenden Betrag in keiner Weise aus dem Konto in ihr eigenes Vermögen

zurückgeföhrt. Vielmehr hat sie der Klägerin vielmehr die Kosten der 8 Entgeltabrechnungen, insgesamt 16,00 EUR, zusammen mit dem Guthaben von 5,72 EUR zurückgezahlt.

Die Rechtsprechung des BSG wendet allerdings [Â§ 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI](#) abweichend von dessen Wortlaut an und fordert zusätzlich zur "anderweitigen Verfügung", dass das Geldinstitut im Zeitpunkt der Verfügung keine Kenntnis vom Tod des Berechtigten hatte, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann (BSG, Urteil vom 26. September 2019 â B 5 R 4/19 R -, juris Rn. 23).

Danach war die Beklagte im Zeitpunkt der "anderweitigen Verfügungen" gutgläubig im Sinne der Rechtsprechung des BSG. An der erforderlichen "Gutgläubigkeit" der Bank fehlt es nur dann, wenn dieser bei Ausführung einer Verfügung über das Konto "eine fehlende bzw. nicht mehr bestehende Verfügungsberechtigung" bekannt ist. Den Begriff der Gutgläubigkeit versteht das BSG (a.a.O.) im Sinne einer Vorsatz-Fahrlässigkeit-Kombination, da es neben Elementen einer Kenntnis ergänzend auch auf Prüfpflichten der Banken abstellt. Das BSG (a.a.O.) verpflichtet die Banken im Sinne von Obliegenheiten bei Erlangung der Kenntnis vom Tod eines Versicherten das in Betracht kommende Konto auf Renteneingänge für postmortale Rentenbezugsmonate "zu untersuchen".

Unstreitig hat die Beklagte erst am 15. Februar 2017, mit Eingang der Schreiben der Klägerin vom 13. Februar 2017, vom Tod des Versicherten Kenntnis erlangt. In diesem Zeitpunkt waren die "anderweitigen Verfügung" im Sinne von [Â§ 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI](#) bereits getätigt und als Buchungsposten im Konto ersichtlich. Entgegen der Auffassung der Klägerin kommt es nicht darauf an, ob der Verfügende auch materiell berechtigt ist (BSG, Urteile vom 05. Februar 2009 â B 13 R 87/08R -, juris Rn. 18 ff, und â B 13/4 R 91/06 R â, juris Rn. 20 ff; Urteil vom 22. April 2008 â B 5a/4 R 79/06 R â, juris Rn. 15 ff). Der Wortlaut des [Â§ 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI](#) schließt die Berücksichtigung anderweitiger Verfügungen durch materiell nicht Berechtigte nicht aus. Für die "Verfügungsberechtigung" des durch die Eingabe der richtigen Geheimzahl legitimierten Kartenbenutzers kommt es nicht darauf an, ob diese Person zu der von ihr vorgenommenen Bargeldabhebung am Geldautomaten auch materiell berechtigt war. Denn eine das Geldinstitut gegenüber dem zurückfordernden Rentenversicherungsträger entlastende "anderweitige Verfügung" im Sinne des [Â§ 118 Abs. 3 Satz 3](#) HS 1 SGB VI setzt schon begrifflich eine Verfügung durch oder an einen materiell "Nichtberechtigten" voraus, erfolgt sie doch über einen Betrag, der zu Unrecht auf das Konto des verstorbenen Versicherten bzw. dessen Rechtsnachfolger gelangt ist, und auf den ausschließlich der Rentenversicherungsträger Anspruch hat (BSG, Urteile vom 05. Februar 2009 â B 13/4 R 91/06 R -, juris Rn. 21, und 10. Juli 2012 â B 13 R 105/11 R -, juris Rn. 29; a. A. LSG NRW, Urteil vom 25. Oktober 2006 â L 8 R 139/05 -, juris Rn. 40 ff.).

2. Es besteht auch kein (hilfsweiser) Auskunftsanspruch der Klägerin.

Darüber hinaus hat die Klägerin keinen Anspruch auf Auskunft über Namen

und Anschrift etwaiger Kontobevollmächtigter. Ein solcher Anspruch lässt sich nach Überzeugung des erkennenden Senats nicht auf die Regelung des [Â§ 118 Abs. 4 Satz 3 SGB VI](#) stützen.

Mit Wirkung ab dem 01. Januar 1996 hat das Gesetz zur Änderung des SGB VI und anderer Gesetze vom 15. Dezember 1995 ([BGBl I S. 1824](#)) den Abs. 4 des [Â§ 118 SGB VI](#) eingefügt; nach dessen Satz 2 (vom 29. Juni 2002 bis zum 30. April 2007 (mit neuer Formulierung) Satz 4; seit dem 01. Mai 2007 Satz 3) aber hat ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, der überweisenden Stelle oder dem Träger der Rentenversicherung auf Verlangen Name und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und etwaige neue Kontoinhaber zu benennen (vgl. BSG, Urteil vom 13. November 2008 [â€ B 13 R 48/07 R](#) [â€](#), juris Rn. 52). Bereits seinem Wortlaut nach erfasst der Auskunftsanspruch nach [Â§ 118 Abs. 4 Satz 3 SGB VI](#) nur den "Empfänger" und / oder den "Verfügender". Der Auskunftsanspruch des Rentenversicherungsträgers bezieht sich neben dem neuen Kontoinhaber auch auf "verfügende" Personen, die über das Konto des verstorbenen Versicherten verfügt haben oder denen auf andere Weise zumindest ein Teil des Rentenbetrags zugute gekommen ist. Dadurch sollte die Auskunftspflicht auf die Person des Empfängers einer zu Unrecht erbrachten Geldleistung ausgedehnt werden ([BT-Drucks 14/9007 S. 36](#) zu Nr. 4).

Abgesehen davon, dass die Beklagte der Klägerin bereits mit Schreiben vom 15. Februar 2017 mitgeteilt hatte, dass sie zu den Personen, die mittels Geldautomatenkarte des Versicherten und PIN Verfügungen zulasten des Kontos vorgenommen haben, also zu den "Verfügender" bzw. "Empfängern" im Sinne der Norm, mangels Kenntnis keine Angaben machen könne, werden vom Wortlaut der Norm zwar etwaige neue Kontoinhaber, nicht jedoch die mit Kontovollmacht des (verstorbenen) Versicherten ausgestatteten Personen erfasst, auf die der Auskunftsanspruch der Klägerin hier jedoch abzielt.

Einer solchen, über den Wortlaut der Norm hinausgehenden Auslegung, stehen die berechtigten Interessen der Beklagten in Form des Bankgeheimnisses ([Art. 12 des Grundgesetzes, GG](#)) und die datenschutzrechtlichen Individualrechte der Kunden ([Art. 2 GG](#)) entgegen.

Der Senat vermag der Ansicht der Klägerin, die sich hierzu auf das Urteil des LSG NRW vom 08. August 2016 ([L 3 R 659/13](#); zustimmend zitiert von Pfleger in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 2. Auflage 2013, Stand 30. Juni 2020, [Â§ 118 SGB VI](#), Rn. 170.1) sowie das Urteil des SG Berlin vom 23. Januar 2018 (S 131 R 977/17) stützt, nicht zu folgen.

Zwar entsteht der Auskunftsanspruch nur dann, wenn und soweit das Geldinstitut von der Pflicht zur Rücküberweisung befreit wird, mithin die Voraussetzungen des [Â§ 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI](#) vorliegen. Systematisch ist der Auskunftsanspruch somit die Rechtsfolge, wenn die Rücküberweisung am Auszahlungseinwand scheitert, und nicht umgekehrt der Rücküberweisungsanspruch die Folge einer

Verletzung der Auskunftspflicht. Diese dient ausschließlich der Absicherung eines Erstattungsanspruchs gegen Dritte auf der "zweiten Stufe" nach [Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI](#) (BSG, Urteil vom 22. April 2008 â€œ B [5a/4 R 79/06 R](#) â€œ, juris Rn. 29).

Der Auskunftsanspruch nach [Â§ 118 Abs. 4 Satz 3 SGB VI](#) durchbricht im Umfang seiner gesetzlichen Ausgestaltung im Interesse der Realisierung des RÃ¼ckforderungsanspruches nach [Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI](#) die jeweils bestehenden vertraglichen Regelungen Ã¼ber den Schutz der Daten des Kontoinhabers ("Bankgeheimnis") (KÃ¼hn, in Kreikebohm, 5. Aufl. 2017, Â§ 118 Rn. 83). Soweit der Gesetzgeber damit zielgerichtet eine BeschrÃ¤nkung des Grundrechts der informationellen Selbstbestimmung ([Art. 2 GG](#)) des Kontoinhabers/Erben vornimmt, kann sich die Reichweite des Auskunftsanspruches nur aus den vom Gesetzgeber festgelegten Grenzen der gesetzlichen Regelung, also aus dem Gesetz selbst ergeben.

Dient der Auskunftsanspruch jedoch ausschlieÃ¼lich der Absicherung eines Erstattungsanspruchs gegen Dritte (BSG, a.a.O.), so kann er im Hinblick auf die dargelegte Grundrechtsrelevanz inhaltlich nur soweit reichen, wie er zur Durchsetzung des Anspruches aus [Â§ 118 Abs. 4 S. 1 SGB VI](#) erforderlich und dafÃ¼r gesetzlich normiert ist. Handelt es sich beim Auskunftsanspruch spiegelbildlich um den gegenÃ¼ber dem RentenversicherungstrÃ¤ger geltend gemachten Entreichungseinwand, so betrifft der Auskunftsanspruch ausschlieÃ¼lich die Angaben (Name und Anschrift) zu den Personen, die hinter den den Entreichungseinwand begrÃ¼ndenden VerfÃ¼gungen als "EmpfÃ¤nger" bzw. "VerfÃ¼genden" im Sinne des [Â§ 118 Abs. 4 Satz 3 SGB VI](#) stehen. GegenÃ¼ber diesen Personen kann dann durch den RentenversicherungstrÃ¤ger der "bestehende Anspruch" im Sinne von [Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI](#) durchgesetzt werden.

Eine Person ist jedoch nicht bereits wegen und allein aufgrund des Innehabens einer Kontovollmacht insbesondere als "VerfÃ¼gender" im Sinne der Norm anzusehen, sodass sich gegen den KontobevollmÃ¤chtigten â€œ ohne den Nachweis einer Pflichtwidrigkeit â€œ kein RÃ¼ckforderungsanspruch nach [Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI](#) richten kann (BSG, Urteil vom 10. Juli 2012 â€œ B [13 R 105/11 R](#) -, juris Rn. 30; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15. November 2018 â€œ L [3 R 716/17](#) â€œ, juris Rn. 37 ff.). [Â§ 118 Abs. 4 S. 3 SGB VI](#) dient dem RentenversicherungstrÃ¤ger jedoch nicht als Anspruchsgrundlage dafÃ¼r, um tatbestandliche Voraussetzungen eines mÃ¶glichen Anspruches erst zu prÃ¼fen

Auch wenn davon auszugehen ist, dass es ausschlieÃ¼lich Aufgabe des RentenversicherungstrÃ¤gers ist, eine Sorgfaltspflichtverletzung und damit das Bestehen eines Erstattungsanspruches gegenÃ¼ber einer kontobevollmÃ¤chtigten Person zu Ã¼berprÃ¼fen, kann hieraus nicht gefolgert werden (so aber LSG NRW, Urteil vom 08. August 2016 â€œ L [3 R 659/13](#) â€œ, juris Rn. 20 f), dass sich damit per se der Auskunftsanspruch auch auf die Personengruppe der "KontobevollmÃ¤chtigten", ggf. als "VerfÃ¼gende" , erstrecken mÃ¼sse. Dieser weiten Auslegung der Norm stehen â€œ wie ausgefÃ¼hrt â€œ der grundrechtsgeschÃ¼tzte Interessenbereich der Banken und Kontoinhaber

gegenüber, der eine eingriffsbezogene ausdrückliche gesetzliche Regelung erfordert.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) iVm [Â§ 154 Abs. 2, 155 Abs. 2](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Revision war zuzulassen, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat ([Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#)). Hinsichtlich des Umfangs des Auskunftsanspruches, insbesondere bezogen auf Kontobevollmächtigte, existiert bisher keine Rechtsprechung des BSG.

Die Streitwertfestsetzung erfolgt nach [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) iVm [Â§ 52 Abs. 1, 3](#) Gerichtskostengesetz (GKG) und ergibt sich aus der Höhe der von der Klägerin gegenüber der Beklagten geltend gemachten Rückforderung im Zeitpunkt der Einlegung der Berufung.

Erstellt am: 28.10.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024